

Deren Gutachten wird mit 39 gegen 28 Stimmen abgelehnt.

Referent Abg. D. v. Mayer:

Die dritte Zusatzparagraphe betrifft die Höhe der Summe, wegen welcher der Schuldarrest verfügt werden darf.

Schon die erste Deputation der ersten Kammer hatte eine hierauf bezügliche § 17 b

(Deputationsgutachten S. 19),

obwohl nur in Beschränkung auf die angelobte Schuldhaft beantragt, die allgemeinere Anwendbarkeit einer solchen Bestimmung aber darum für bedenklich angesehen, weil dadurch leicht bedeutende Störungen in den Handels- und Creditverhältnissen verursacht werden könnten. Die Annahme der Zusatzparagraphe ist jedoch mit 19 gegen 16 Stimmen jenseits abgelehnt worden.

Die unterzeichnete Deputation muß auf diese Frage nothwendig zurückkommen. Es kann unmöglich im Interesse des Landes, oder dem des Handels und der Gewerbe liegen, wegen 20 Thaler und noch geringerer Summen, die ja bis auf 5 oder 10 Thaler herunterfallen können, einen zweijährigen Schuldarrest zu gestatten, auch nicht auf Wechsel oder Wechselclausel oder nach leipziger Handelsgerichtsbrauch. Von dem Handel würde sich keine große Idee fassen lassen, welcher zu seinem Bestehen eine solche Berechtigung nicht missen könnte. Auch ist eine solche darum nicht nothwendig, weil bei Summen von 20 Thalern und darunter die Bestimmungen des Executionsgesetzes vom 28. Februar 1838, verbunden mit denen des Gesetzes wegen ganz geringer Civilansprüche vom 16. Mai 1839 eine so schnelle Hülfe gewähren, daß die Befriedigung des Gläubigers gewiß nicht länger verschoben bleibt, als beim Personalarrest. Vorausgesetzt wird dabei freilich, daß etwas Auspfändungswerthes sich vorfindet; wäre aber das nicht, so würde sich die Haft um so mehr als eine Grausamkeit darstellen, als sie ebenso wenig zwischen zwei Armen, als zwischen zwei Reichen, sondern nur zwischen einem Reichen und einem Armen gegen den letztern vorkommen dürfte.

Endlich haben mehre andere Staaten ebenfalls ein Minimum, unter welchem keine Schuldhaft stattfindet, bestimmt, z. B. Frankreich in Civilsachen 300 Francs³²⁾, bei Handelsschulden (dettes commerciales) 200 Francs³³⁾, und gegen Fremde ohne Unterschied der Art der Schuld 150 Francs³⁴⁾.

Die Deputation schlägt daher, mit Berücksichtigung der nach Beilage B auch in der neuesten Zeit vorgekommenen Fälle³⁵⁾, der Kammer vor,

folgende Zusatzparagraphe:

„Schuldarrest findet im Falle der Wechselverbindlichkeit sowohl, als nach dem leipziger Handelsgerichtsbrauch nur dann statt, wenn die schuldige Summe an

32) Code civil art. 2065.

33) Gesetz vom 17. April 1832. §. 1.

34) Dasselbe §. 14.

35) Darnach sind in den Jahren 1841 und 1842 sechs Fälle der Verhaftung von 13 bis 20 Thaler Schuldbetrag vorgekommen, nämlich Nr. 1, 4, 43, 67, 75 und 89. Davon haben

3	nur einige Stunden,
1	zwei Tage,
1	drei Wochen und
1	1½ Monat gedauert,

und das Resultat war, daß in einem Falle der Gläubiger Alles, in zweien etwas Weniges, in zweien gar Nichts erhielt, und im letzten Falle Bürgschaft annahm.

Capital den Betrag von zwanzig Thalern übersteigt, und so lange sie nicht durch Zahlung bis auf diese Summe oder weniger vermindert worden ist. Abschlagszahlungen werden jedoch zunächst auf Zinsen und Kosten gerechnet.“

anzunehmen und deren Einschaltung zwischen §. 36 und 37 zu beantragen.

Präsident D. Haase: Tritt die Kammer der Deputation bei, und will sie diese Zusatzparagraphe beantragen? — Sie wird mit 41 gegen 26 Stimmen abgelehnt.

Referent Abg. D. v. Mayer: Nun ist noch ein Schlusssatz antrag der Deputation vorzutragen:

Endlich hat die Deputation zu bemerken, daß ihr nicht allein durch eine über den leipziger Wechselarrest kürzlich erschienene kleine Druckschrift, sondern auch auf anderem Wege Nachrichten zugekommen sind, wonach die Wechselhaft an mehreren Orten des Landes, insonderheit aber in Leipzig, auf eine Weise zur Anwendung komme, daß sie in manchen Punkten selbst den Strafhaft in den öffentlichen Strafanstalten des Landes übertreffe, wozu z. B. zu rechnen sei, daß den Wechselgefangenen während der ganzen Zeit ihrer Haft der Genuß der frischen Luft versagt werde, wenn sie solche nicht erkaufen können, daß es im Winter an hinreichend wärmenden Decken zum Schlafen gebreche, daß kranke Wechselgefangene zu Leipzig in das Zuchthaus daselbst transportirt würden, daß es in Leipzig an einer gehörigen Controle des Gefangenwärters fehle, und daraus Uebelstände aller Art hervorgingen u. s. w.

Die Deputation ist nicht in der Lage, davon genauere Erkundigung einzuziehen zu können, sieht sich aber im allgemeinen Interesse der Justizpflege dadurch veranlaßt, der Kammer zu empfehlen:

einen Antrag an die hohe Staatsregierung des Inhalts gelangen zu lassen, daß dieselbe auf dem Verwaltungswege die Abstellung der gerügten Uebelstände, sofern sie gegründet befunden würden, verfügen und überhaupt eine humane Behandlung der Schuldgefangenen einschärfen möge.

Von den Herren Commissarien ist erklärt worden, daß, was Leipzig betreffe, bereits Verordnung an das dasige Appellationsgericht ergangen sei, von dem über diesen Gegenstand erschiedenen Schriftchen Notiz zu nehmen und die Gebrechen, soweit sie sich bestätigten, abzustellen.

Stellv. Abg. Fleischer: Es ist in diesem Schlusssatz eine in der That heftige Anschuldigung gegen die Behandlung der Wechselarrestanten in Leipzig enthalten. Ich kann zwar nicht die allergenaueste Auskunft geben, wie die Wechselarrestanten in Leipzig behandelt werden, ich bin aber doch im Stande, Einiges darüber zu sagen. Die Wechselarrestanten in Leipzig befinden sich in dem in Mitte der Stadt liegenden Gefängnisse. Sie werden so gut untergebracht, als es dieses neugebaute Gefängniß nur immer gestattet, und werden gut behandelt. Frische Luft können sie natürlich nicht außerhalb genießen, da man die Gefangenen nicht spazieren führen kann und weil leider ein passender Hofraum fehlt. Eine Versagung der frischen Luft findet sonach nicht eigentlich statt und kann nicht als Theil einer zu tadelnden harten Behandlung angesehen werden. Dann ist ferner gesagt worden, es fehlte im Winter an wärmenden Decken, die Verhafteten müßten frieren. Dies muß ich bestimmt zurückweisen, denn ich weiß genau, welche große Fürsorge immer und